

Kommission für Umwelt, Raumplanung,
Energie und Kommunikation
Präsident Martin Schmid

3003 Bern

Brugg, 13. September 2021

Revision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung und grundsätzliche Erwägungen

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Mai 2021 laden Sie ein, zu dem oben erwähnten Projekt Stellung zu nehmen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 52'000 Bäuerinnen und Landfrauen. Obwohl wir nicht direkt konsultiert wurden, sind wir der Meinung, dass diese Gesetzesvorlage für die Schweizer Bäuerinnen und Landfrauen wichtig ist und erlauben uns Ihnen unsere Stellungnahme zu übermitteln.

Erklärungen zu den Einzelheiten der vorgeschlagenen Bestimmungen

Ingress

Die Aufnahme von Artikel 104a BV im Ingress des RPG unterstützen wir. Damit erhalten der Kulturlandschutz und die Ernährungssicherheit in der Raumplanung ein höheres Gewicht. Für die Landwirtschaft ist dies eine wichtige und richtige Ergänzung, zumal der Kulturlandschutz aber auch die Aufrechterhaltung der für die Lebensmittelkette erforderlichen baulichen Infrastrukturen in der Raumplanung bislang zu wenig beachtet wurden. Der SBLV begrüsst diese Änderung. Die Änderungen des RPG dürfen nicht dazu verwendet werden, der jeweiligen sektoralen Politik vorzugreifen oder künftige Entwicklungen in der Agrarpolitik in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

Art. 1 Abs. 2

*b^{ter}. die Zahl der **nicht landwirtschaftlich genutzten** Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;
b^{quater}. die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist;*

Der SBLV sieht darin ein zentrales Element des Entwurfs, das vom Ziel der Landschaftsinitiative übernommen wurde und begrüsst die Bereitschaft, eine flexiblere Lösung als die in der Initiative vorgeschlagene strikte Obergrenzenlösung anzubieten.

Bst. b^{ter}

Das Nichtbauzone ist per Definition die für landwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehene Zone, in der die Landwirtschaft ihre Tätigkeiten ausüben und sich nachhaltig entwickeln können muss. Gemäss dem später im Entwurf erwähnten Grundsatz hat die Landwirtschaft in diesem Gebiet Vorrang. Sie ist diejenige, die ihr zugewiesen ist. Sie sollte daher von anderen Sektoren unterschieden und von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Das Hauptproblem in dieser Zone sind die nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen sowie die Frage der Ausnahmeregelungen. Es sollte daher klargestellt werden, dass Buchstabe b^{ter} dieser Bestimmung für Gebäude gilt, die für nichtlandwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Bst. b^{quater}

Die Landwirtschaft ist zu Recht von dieser Bestimmung ausgenommen. Denn die Anforderungen an das Tierwohl, die Sicherheit, die Arbeitseffizienz und an den Gewässerschutz werden auch künftig grössere Flächen für Gebäude, Ausläufe, Waschplätze etc. erfordern. Diese Entwicklung ist agrarpolitisch und gesellschaftlich erwünscht und darf nicht durch das RPG behindert werden.

Exakte Definitionen und Abgrenzungen sind bei Folgenden Begriffen unerlässlich: Stabilisierung, Gebäude, Nichtbaubereich, Bodenversiegelung, ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszone.

d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes und die Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere die Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicher zu stellen;

Diese Bestimmung muss vervollständigt werden, um nicht nur die Interessen des Agrarsektors, sondern auch die der Bevölkerung zu stärken, damit die Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion gesichert ist. Angesichts der hohen Zustimmung der Bevölkerung zum Verfassungsartikel 104a «Ernährungssicherheit» wie auch im Lichte der Aufnahme des Art. 104a BV im Ingress, ist diese Forderung legitim wie auch notwendig.

Art. 3 Abs. 2 und 5

2 ... Bst. a^{bis}. Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden;

Der Begriff " auf das notwendige Mass " kann nur akzeptiert werden, wenn er trotzdem die Entwicklung der Landwirtschaft ermöglicht, dass das notwendige Mass auch arbeitseffizienz-, gewässerschutz- und tierwohlbedingte Volumen und Flächen umfasst, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus gehen. Dies ist erforderlich, um den höheren Anforderungen von Labels wie Bio aber auch den sicherheitstechnischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen zu können. Zudem braucht es im spezifischen Fall immer auch Flexibilität, um sinnvolle Einheiten und Flächen zu bilden, die eine künftige Entwicklung antizipieren.

Dieser Begriff erfordert daher eine Definition, die den Bedürfnissen der Landwirtschaft entspricht.

5 Die Nutzungen des Untergrundes, ~~insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen~~, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegengesetzten Interessen abzustimmen.

Die notwendigen Grundlagen sind bereits vorhanden. Da in den Kommentaren keine weiteren Erläuterungen zur Notwendigkeit dieser Klarstellungen gegeben werden, sollten sie gestrichen werden.

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}

Der SBLV begrüsst die Einführung eines Anreizsystems, das die im vorherigen Entwurf vorgesehene Abrissverpflichtung ersetzen soll.

Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft beim Wiederaufbau begünstigt wird und dass Gebäude und Anlagen, die für nichtlandwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, von der Wiederaufbauprämie ausgeschlossen werden.

Aus dem Grund der Gerechtigkeit, müssen auch jene Landwirte die Rückbauprämie beanspruchen können, die zu einem früheren Zeitpunkt eine Rückbaupflichtung eingegangen sind. Im Sinne der Gleichbehandlung dürfen diese keinesfalls ausgeschlossen werden. Andernfalls hätten Kantone einen Anreiz, flächendeckend Rückbaupflichtungen zu verlangen, was dem Sinn und Zweck der Freiwilligkeit dieses Ansatzes zuwider läuft. Es darf nicht sein, dass die Verantwortungsbewussten nun im Nachhinein abgestraft werden, während jene, die nie etwas abgebrochen haben, profitieren. Daher braucht es in den Erläuterungen einen entsprechenden Hinweis.

In diesem Sinne soll die Prämie nicht nur für den Abbruch, sondern auch auf die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet werden. Die Verwendung der Mittel aus der Mehrwertabgabe, die im Rahmen von RPG1 eingeführt wurde, sieht auch die Verwendung für den Aufbau von Ackerland vor.

Mit der Abbruchprämie entsteht u.a. für Landwirte ein Anreiz alte Gebäude durch effizientere zu ersetzen und den Betrieb zu modernisieren. Dies trägt zu diversen agrar- und umweltpolitischen sowie Tierschutzanliegen bei.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Artikel 18bis

~~1 Die Kantone können im Richtplan in bestimmten Gebieten aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Art. 18bis), sofern:~~

~~a. die Ausscheidung solcher Zonen im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und~~

~~b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen vorzusehen.~~

~~1^{bis} Unter Berücksichtigung der gleichen Grundsätze können die Kantone besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.~~

~~2 Im Richtplan ist mindestens festzulegen:~~

~~a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;~~

~~b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.~~

Der SBLV lehnt diesen Artikel und die Wiedereinführung des Konzepts der speziellen Zonen, die von den Kantonen entwickelt werden können, ab. Die Gründe sind folgende:

- Gefahr von Zielkonflikten zwischen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Nutzern dieser neuen Sondergebiete
- Risiko von Ungleichbehandlungen zwischen den Kantonen

Der SBLV setzt sich dafür ein, die zonenfremden Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zu minimieren. Insbesondere gegenüber den zonenwidrigen, nicht standortgebundenen Nutzungen bestehen grösste Vorbehalte. Daher steht der SBLV auch dem Planungsansatz sehr kritisch gegenüber. Die Landwirtschaft sieht sich insbesondere bedroht durch die zunehmenden Nutzungskonflikte sowie durch den Kulturlandverlust aufgrund von zonenwidrigen Nutzungen und Aufwertungsmassnahmen.

Art. 16 Abs. 4

Die Priorität der Landwirtschaft und ihrer Bedürfnisse ist ein Schlüsselement in dieser Zone. Sie ist eine zentrale Forderung der Bauernfamilien und zwingend für die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit. Die Landwirtschaft wird zunehmend mit einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen konfrontiert, sei es für Wohnbauten, gewerbliche Tätigkeiten oder Freizeitaktivitäten. Dadurch wird die Landwirtschaft in ihrer Tätigkeit immer mehr eingeschränkt. Oft entstehen Zielkonflikte, die die landwirtschaftliche Tätigkeit erschweren oder gar unmöglich machen. Zum Beispiel der Widerstand gegen die Erstellung von Gewächshäusern, die dem Schutz der Kulturen dienen und eine Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen sollen, oder gegen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Angesichts der immer kleiner werdenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden, und der Ziel- und Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben können, ist diese Bestimmung, die den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ausdrücklich festlegt, unerlässlich.

Art. 16a, Abs 1^{bis}

Die neue Formulierung von Art. 16a, Abs 1bis ist unbedingt zu übernehmen. Eine angemessene Anpassung der Rahmenbedingungen, welche den Bau und den Betrieb von landwirtschaftlichen Biogasanlagen in allen Kantonen der Schweiz erleichtert führt dazu, dass die Landwirtschaft ihre Verantwortung im Bereich Klimaschutz und Produktion erneuerbarer Energien übernehmen kann. Die Änderungen in Art. 16a, Abs 1bis führen zu einer Konkretisierung und gleichzeitigen Stärkung der Zonenkonformität von Biomassenanlagen in Landwirtschaftszonen.

Art. 16a, Abs. 4 und 5 (neu)

4 Bauten und Anlagen zur Ausübung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten können als zonenkonform bewilligt werden, sofern sie einen engen sachlichem Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb haben.

In den letzten Jahren sahen sich die Bauernfamilien gezwungen, sich auf Tätigkeiten ausserhalb der Landwirtschaftlichen Produktion zu verlagern, z. B. den Agrotourismus oder soziale und pädagogische Aktivitäten. Sie sind ein wichtiges Element für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie gelten heute als «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe» die dem zonenwidrigen Gewerbe gleichgestellt sind und eine Ausnahmegewilligung brauchen. Es besteht die Gefahr, dass sie Vorschriften zur Stabilisierung der Bodenversiegelung unterworfen werden, was nicht akzeptiert werden kann.

Ausserdem sollte vermieden werden, dass die für diese Tätigkeiten erforderlichen Bauten und Anlagen, die strukturell zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, bei der Planung benachteiligt und abgelehnt werden, während der Umbau alter Scheunen zu Ferienunterkünften erlaubt werden könnte. Um dieser Schlechterstellung zu begegnen, um Ordnung zu schaffen und um die problematische Abgrenzung gegenüber dem zonenwidrigen Gewerbe zu lösen, sollen im Gegenzug die LNT den zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft zugeordnet und unter Art. 16 Abs. 4 aufgeführt werden.

⁵ *Bauten und Anlagen für das zeitgemässe, landwirtschaftliche Wohnen sind zonenkonform und können folgendermassen begründet werden:*

- a. Ein landwirtschaftlicher Betrieb hat Anrecht auf Wohnraum für die Betriebsleiterfamilie und für die abtretende Generation.*
- b. Ein landwirtschaftliches Gewerbe hat darüber hinaus Anrecht auf Wohnraum für ganzjährige Angestellte.*
- c. Innerhalb von nicht mehr zeitgemäss nutzbaren Gebäudevolumen mit bestehendem Wohnteil kann der Kanton mehr Spielraum für landwirtschaftliches Wohnen gemäss Bst. a und b sowie für erforderliche Schmutzschleusen, Büroräumlichkeiten sowie Unterkünfte für Praktikantinnen, Praktikanten und Lernende gewähren.*
- d. Die Haltung eines grösseren Tierbestandes begründet das Wohnen in unmittelbarer Nähe zu diesen Tieren.*

Es ist unerlässlich und wichtig, dass die landwirtschaftlichen Betriebe über Wohnraum für die Bauernfamilie und die abtretende Generation verfügen. Diese Wohnungen müssen dem heutigen Lebensstandard entsprechen.

In Anbetracht des geringen Einkommens und der Weitergabe des Hofes an die nächste Generation zum Ertragswert sollte die abtretende Generation auch nach der Pensionierung auf dem Hof wohnen können, um die finanzielle Belastung zu begrenzen.

Der Tierschutz ist in der Schweiz gesetzlich verankert und eine wichtige Erwartung der Schweizer Bevölkerung. Die Haltung von Tieren ist eine ständige Verantwortung, die eine ständige Überwachung erfordert, um die Gesundheit und Sicherheit, d. h. ihr Wohlergehen, zu gewährleisten. Dies kann nicht garantiert werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, vor Ort zu wohnen

Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2

1 Das kantonale Recht unterscheidet verschiedene Arten von Bauzonen und kann weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen.

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen zugelassen werden, soweit damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

2 Das kantonale Recht kann Vorschriften enthalten über Gebiete, ~~deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder~~ in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

Die Bedingungen zur Schaffung von weiteren Nutzungszonen müssen eng gefasst werden. An Erholungsgebiete ausserhalb der Siedlung sind höhere Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Rückführbarkeit zu stellen (Golfplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Surfpark, etc.).

Bei Abs. 2 soll der Passus gestrichen werden, welcher vorsieht, dass Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt sind, mit Vorschriften belegt werden dürfen. Dies könnte dazu führen, dass Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen auf Vorrat erlassen werden, ohne die Eigentümer entschädigen zu müssen. Es ist nicht ersichtlich, wieso ziellos Massnahmen ergriffen werden sollen. Für die präventive Planung besteht ja mit dem zweiten Passus die Möglichkeit Vorschriften zu erlassen, wenn die konkrete Nutzung noch zeitlich offen ist.

Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

- 1 In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:
- a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und
 - b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder **zum Schutz** der Biodiversität führen.
- 2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich **für zonenkonforme Bauten oder** wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.
- 3 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- 4 Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden

Wie zu Art. 8c erwähnt, besteht bei den Aufwertungsmassnahmen die Gefahr, dass die Landwirtschaft durch Kulturlandverlust und Nutzungseinschränkungen negativ betroffen ist. Sollte der Planungsansatz trotz diesen Bedenken in der Vorlage bleiben, müssen diese Zweifel in den Erläuterungen unbedingt ausgeräumt werden.

Positiv ist, dass unter Abs. 1 Bst. b das Kulturland in den Aufwertungskatalog aufgenommen wurde. Damit die Landwirtschaft aber effektiv von Aufwertungsmassnahmen profitieren kann, braucht es Präzisierungen. Neben dem Kulturland als solches sollen auch meliorationsähnliche Projekte wie die Sanierung von Drainagen, Installation von Bewässerungen, Sanierung von Flurwegen, Quelfassungen, etc. den Aufwertungsmassnahmen angerechnet werden können. Diese Möglichkeit soll die Kantone motivieren, die nötigen Investitionen im Rahmen der Strukturverbesserungen in Angriff zu nehmen.

Abs. 1 Bst. b verlangt von allen genannten Aspekten eine Aufwertung, jedoch den Schutz der Biodiversität. Dies ist in zweierlei Hinsicht falsch: Erstens wird damit suggeriert, dass Biodiversität keiner Aufwertung bedarf und andererseits, dass sie im Vergleich zu den übrigen Aspekten einen absoluten Schutzanspruch stellen kann. Letzteres führt uns zum Schluss, dass damit beabsichtigt wird, Schutzgebiete zu schaffen, die auf Kosten des Kulturlandes und der landwirtschaftlichen Nutzung gehen. Dies lehnen wir entschieden ab, weshalb «zum Schutz» gestrichen werden soll. Eine Aufwertung der Biodiversität muss – wie beim Kulturland und der Landschaft – reichen.

Um in Abs. 2 auszuschliessen, dass die bewilligungsfähigen Bauten in solchen Planungssperimetern eine Kompensation leisten müssen, sind die zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft explizit auszunehmen.

Art. 24^{bis} Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen sind standortgebunden und können bereits heute per Ausnahmegewilligung erstellt werden. Ein separater Artikel für einen einzelnen Gebäudetyp scheint daher übertrieben. Zumindest ist eine restriktive Bewilligungspraxis erforderlich, zumal 5G-Antennen mit kurzweiliger Frequenz eine geringere Reichweite haben und daher ein dichteres Netz an Antennen erfordert. Die Potenziale für Standorte im Siedlungsgebiet müssen zuerst voll genutzt werden, bevor auf die Landwirtschaftszone ausgewichen wird. Dass im Siedlungsgebiet das Finden eines Standorts mit grossen Mühen verbunden ist, darf kein Grund dafür sein, die Antennen in der Landwirtschaftszonen rund um das Siedlungsgebiet zu platzieren.

Der Einfluss auf Tiere gilt es zu berücksichtigen. Sie dürfen z.B. nicht durch Kriechströme belastet werden. Die Antennen sind in die Landschaft einzupassen. Es muss stets die neueste und schonendste Technik verwendet werden, sonst sind die Antennen abzubrechen.

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für thermische Netze

Diese Möglichkeiten sind für die Landwirtschaft in ihrer Funktion als Energielieferant wichtig. Beachtet werden soll jedoch, dass die Leitungen möglichst entlang von Strassen verlegt werden, um die negativen Auswirkungen auf das Kulturland durch Grabungen und schwere Maschinen gering zu halten. Betroffene Landwirte sind früh einzubeziehen. Eine Regelung der Einzelheiten durch den Bund scheint unnötig.

Art. 24^{quater} Neu

Anlagen, die für eine angemessene Wasserversorgung für landwirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich sind, können in der Landwirtschaftszone bewilligt werden.

Angesichts des Klimawandels und zunehmender Dürreperioden ist die Wasserversorgung in einigen Regionen ein Problem, vor allem auf den Bergweiden. Die Wasserversorgung soll durch Rückhaltebecken und Verteilanlagen besser gesichert werden, insbesondere für die Tiere.

Art. 24^{quater} Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen

Bewilligungen nach den Artikeln 24a, 24d, 24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.

Jeder Kanton würde damit für Ausnahmen unterschiedliche Bestimmungen einführen, was unsinnig ist. Daher soll dieser Artikel gestrichen und das Anliegen im Rahmen von Art. 27a zu den einschränkenden Bestimmungen der Kantone geregelt werden. Zumindest muss aber Art. 24b ausgenommen werden, da dieser die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten beinhaltet. Weitere Verschlechterungen können wir bei diesen nicht hinnehmen. Werden letztere jedoch als zonenkonforme Bauten unter Art. 16a eingereicht, wie wir es weiter oben zugunsten einer besseren Ordnung vorschlagen, können wir uns mit diesem Art. 24^{quater} einverstanden erklären.

Art. 24e Abs. 6

Einverstanden, sofern den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, Auswüchse zu unterbinden.

Art. 24g Berichterstattung

1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:

- Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugelände seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die geschützten Gebäude, **die landwirtschaftlichen Gebäude** sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;*
- Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;*
- Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} im Nichtbaugelände;*
- Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter}.*

2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

3 Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

Eine sachliche Beurteilung auf Basis der Erhebungen gemäss Abs. 1 Bst. a ist wichtig für die Landwirtschaft. Daher soll zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Gebäuden unterschieden werden können. Kriterium soll die Direktzahlungsberechtigung bzw. die Grenze von 0.2 SAK sein. Auf diese Weise lässt sich der für das Stabilisierungsziel wichtige Strukturwandel objektiv beobachten, bzw. wie viele Gebäude aus der Landwirtschaft entlassen werden und wie viele neu dazu kommen.

Art. 25 Abs. 3 und 4

Damit sind wir einverstanden. Die Landwirtschaft will für ein gutes Image «sauber» Bauen. Wichtig ist, dass bei der Feststellung eines Fehlers nicht gleich das Gericht und hohe Bussen drohen. Betroffene wissen manchmal auch nicht ganz genau, wo die Grenze zwischen legaler und illegaler Nutzung liegt, denn selbst Experten streiten darüber. Jene Behörde, die Bewilligungen erteilt, sollte auch die Kontrollen durchführen.

Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln ~~16a, 16a bis, 24, 24a, 24c-24e, 24^{bis} und 24^{ter} und 37a~~ vorsehen.

Dieser Vorschlag ist für die Landwirtschaft inakzeptabel. Art. 16a und 16a^{bis} betreffen das zonenkonforme landwirtschaftliche Bauen. Dass die Kantone hier autonome Einschränkungen vornehmen dürfen sollen, ist äusserst fragwürdig und wird von uns kategorisch abgelehnt. In der Folge könnten die Kantone über die Raumplanung ihre eigene agrarpolitische Strukturpolitik betreiben, obwohl diese in der Hoheit der bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung liegt. In dieser Frage sind wir nicht kompromissbereit. Daher gilt es die Nennung der beiden Artikel zwingend zu streichen. Anstelle von Art. 24^{quater} sollen die Ausnahmetatbestände hier aufgeführt werden. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, wies kantonale Einschränkungsmöglichkeiten auf die beiden Artikel verteilt werden sollen.

Art. 34 Abs. 2 Bst. c

Damit ist der SBLV einverstanden.

Art. 38b Erstmalige Berichterstattung im Sinne von Art. 24g

Die erstmalige Berichterstattung nach drei Jahren scheint angesichts der Datenlage etwas kurz. Gebäude und versiegelten Flächen müssen gezählt und vermessen werden.

Art. 38c Folgen bei Verfehlung der Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater}

Einverstanden, sofern die Landwirtschaft entweder ausgenommen wird oder aber anderweitige Instrumente vorliegen, die die Entwicklungsmöglichkeiten des Landwirtschaftssektors sicherstellen.

2 Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. ~~Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.~~

Die Ausnahme von Energie und Verkehr des Bundes und der Kantone verwässert das Stabilisierungsziel stark. Wenn die Bodenversiegelung ganzheitlich reduziert werden soll, dann sollten die

Verkehrsflächen mitgezählt werden. Problematisch ist die Ungleichbehandlung gegenüber Gemeindestrassen.

Weiter sollen beim Ausbau und Unterhalt der Strassen und des Bahnnetzes in der Interessensabwägung Tunnellösungen bevorzugt und gefördert werden. Die Lebensqualität für Mensch und Tier wird damit deutlich erhöht, zusätzlich wird die Biodiversität gefördert. Werden Verkehrsanlagen ebenfalls dem Stabilisierungsziel untergeordnet, dann entsteht ein Anreiz, mit Überdachungen unversiegelte Fläche zu «gewinnen». Dies erlaubt andernorts mehr Flexibilität.

*3 Ist die Richtplananpassung gemäss Absatz 1 11 Jahre nach Inkrafttreten der Revision nicht vom Bundesrat genehmigt, ist jedes weitere neue **nicht landwirtschaftliche** Gebäude ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.*

In Übereinstimmung mit Art. 1 muss die zonenkonforme Landwirtschaft mindestens bei der Versiegelung ausgenommen werden. In den Erläuterungen ist explizit festzuhalten, dass bei der Landwirtschaft diese Regel nur auf die Gebäudezahl nicht aber auf die Fläche angewendet wird.

Umweltschutzgesetz

Art. 4 Abs. 1^{bis} Minderheit (Stark, Knecht, Müller Damian, Noser, Schmid)

1^{bis} In der Landwirtschaftszone gelten bezüglich Immissionsgrenzwerten für Wohnnutzungen Ausnahmen von Absatz 1, sofern diese die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 RPG gewährleisten. Den Vorrang regelt die Raumplanung.

Damit der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 Abs. 4 vollzogen werden kann, ist diese Anpassung im Umweltgesetz unerlässlich. Ohne diesen Verweis bleibt der Vorrang im RPG tote Buchstaben. Mit Art. 4 Abs. 1^{bis} wird lediglich die Kompetenz für Ausnahmen bei Wohnnutzungen an das Raumplanungsgesetz delegiert. Die Anliegen des Umweltschutzes werden nicht tangiert.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, eine Einigung im Rahmen eines Gegenvorschlags zur Landschaftsinitiative zu finden. Gleichzeitig müssen aber in dieser Vorlage auch die Blockaden beim landwirtschaftlichen Bauen gelöst werden. Die Vorlage taugt im Grundsatz als Basis für die Weiterarbeit. Sie bedarf jedoch wichtiger Korrekturen, Ergänzungen und Präzisierungen wie wir sie in dieser Stellungnahme ausgeführt haben.

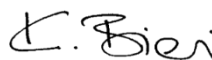
In diesem Sinne danken wir für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Anne Challandes
Präsidentin



Kathrin Bieri
Geschäftsführerin